

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 23.12.2005

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Dr. Michael S. Korte
Steuerberater

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Prozesse: Die Gerichte legen Rahmen der Steuerermäßigung fest

Die deutschen Steuergerichte müssen sich verstärkt mit der neuen Finanzamts-Wortschöpfung „Haushaltsnahe Dienstleistungen“ beschäftigen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gibt es nur dann eine entsprechende Steuerermäßigung, wenn es sich um Dienstleistungen handelt, die üblicherweise von den Haushaltsmitgliedern selbst und daher ohne besondere Fachkenntnisse erledigt werden könnten.

Finanzgericht München gibt Finanzamt Recht

Nach Auffassung der bayrischen Finanzrichter liegt bei einem Fassadenanstrich keine haushaltsnahe Dienstleistung vor, so dass keine Steuerermäßigung in Betracht kam. Mit diesem Urteil bestätigt das Finanzgericht die Meinung des Bundesfinanzministers, die dieser am 11.11.2004 in einem Schreiben erläutert hat (AZ IV C8 – S 2296 b – 16/04).

Abstandszahlungen bei anschließender Selbstnutzung

In einem weiteren Steuerprozess unterlag auch wiederum der Steuerzahler. Im Urteilsfall hatte dieser eine Abstandszahlung geleistet, um den Auszug des Mieters zu beschleunigen und die Wohnung selbst zu nutzen. Die obersten Finanzrichter urteilten, dass diese Abstandszahlungen nicht als Werbungskosten abzugsfähig wären. Hier waren die Bundesrichter strenger als das Finanzgericht Köln, das zunächst dem Steuerzahler Recht gegeben hatte.

Dem Finanzamt sind keine Hausbesuche gestattet

In der Praxis gibt es oft Diskussionen mit den Finanzämtern über die andauernde Streitfrage, ob und in welchen Fällen Hausbesuche durch Finanzbeamte geduldet werden müssen. Zukünftig kann man sich hier wohl jetzt auf ein sehr steuerzahlerfreundliches Urteil des Bundesfinanzhofes vom 09.06.2005 (AZ IX R 75/03) berufen. Der Finanzbeamte wollte sich vor Ort ein eigenes Bild machen, weil er Zweifel an der Abgeschlossenheit einer Wohnung hatte. Die Richter vertraten im Urteilsfall die Auffassung, dass es keine gesetzliche Grundlage geben würde, die einen solchen Hausbesuch rechtfertigt. Das Finanzamt muss sich in einem solchen Fall damit begnügen, dass die Abgeschlossenheit der Wohnung anhand von Fotos und Bauzeichnungen geprüft wird.

Stand Dezember/ 2005

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner